

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde = Bulletin suisse de mycologie
<b>Herausgeber:</b>	Verband Schweizerischer Vereine für Pilzkunde
<b>Band:</b>	12 (1934)
<b>Heft:</b>	7
<b>Artikel:</b>	Boletus erythropus Fries oder Boletus miniatoporus Secr.? : Zur Nomenklatur des Schusterröhrlings
<b>Autor:</b>	Schreier, Leo
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-934526">https://doi.org/10.5169/seals-934526</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# SCHWEIZERISCHE ZEITSCHRIFT FÜR PILZKUNDE

Offizielles Organ des Verbandes Schweizerischer Vereine für Pilzkunde und der Vereinigung der amtlichen Pilzkontrollorgane der Schweiz (abgekürzt: Vapko)

Erscheint am 15. jedes Monats. — Jährlich 12 Nummern.

**REDAKTION** der schweizerischen Zeitschrift für Pilzkunde: Burgdorf.

**VERLAG:** Buchdruckerei Benteli A.-G., Bern-Bümpliz; Telephon 46.191; Postcheck III 321.

**ABONNEMENTSPREIS:** Fr. 6.—, Ausland Fr. 7.50. Für Vereinsmitglieder gratis. Einzelnummer 60 Cts.

**INSERTIONSPREISE:** 1 Seite Fr. 70.—,  $\frac{1}{2}$  S. Fr. 38.—,  $\frac{1}{4}$  S. Fr. 20.—,  $\frac{1}{8}$  S. Fr. 11.—,  $\frac{1}{16}$  S. Fr. 6.—

## Boletus erythropus Fries oder Boletus miniatoporus Secr.?

Zur Nomenklatur des Schusterröhrlings.

Von Leo Schreier.

Auf meine gestellte Frage « Ist der Schusterröhrling wirklich nicht einwandfrei essbar? » sind nun hier verschiedene Äusserungen veröffentlicht worden, die restlos die Essbarkeit dieses Pilzes bestätigen. Es ist bedauerlich, dass das kommende neue Werk: Das Pilzbüchlein von Habersaat, entgegen unserer langjährigen Praxis, diesen Pilz mit verdächtig bezeichnet. Gewiss mögen gelegentliche Indispositionen durch diesen Pilz verursacht oder diesem zur Last gelegt worden sein. Aber bei welchem bekannten und sicheren Speisepilz (Steinpilze und Eierschwämme nicht ausgenommen) ist dies nicht auch schon vorgekommen? Idiosynkrasie usw. mögen gelegentlich zu solchen Anklagen führen. Aus den veröffentlichten Äusserungen geht auch hervor, dass vermutlich auch die andern Luridi-Vertreter Boletus luridus Fr. der Echte oder netzstielige Hexenröhrling und Boletus Quéleti Schulzer der Glattstielige Hexenröhrling normalerweise nicht giftig sind. Fraglich bleibt noch die Wirkung des Satanspilzes Boletus satanas Lenz. Hier sind weitere Versuche und Beobachtungen angezeigt und

Äusserungen hierüber sehr erwünscht. Aber bei der relativ grossen Seltenheit dieses Pilzes wird die endgültige Klärung dieser Frage nicht so rasch möglich sein.

Doch wie aus der Überschrift hervorgeht, ist dies nicht der Zweck dieser Zeilen. Unser prominentes Mitglied in der Wissenschaftlichen Kommission, Herr Kollege Dr. Konrad, protestiert in seinem sehr interessanten Beitrag zur ursprünglich gestellten Frage, in seiner temperamentvollen Art gegen die den Nomenklaturregeln widersprechenden, neuerdings eingeführten, wissenschaftlichen Benennungen verschiedener Röhrlinge, insbesondere gegen die Bezeichnung Boletus miniatoporus Secr. für den Schusterröhrling. Mit Herrn Dr. Konrad bin ich vollständig einverstanden, dass jede unbegründete Namensänderung die Klarheit und Sicherheit in der Pilzkunde beeinträchtigt. Wie weit die Namensänderung für den Schusterröhrling begründet war, dies zu beurteilen überlasse ich den hierzu Befugten. Denn ich erkläre mich hierin als inkompotent, kann ich doch mangels klassischer Literatur hier nicht mitarbeiten und

muss mich durch Berufene führen lassen. Wenn ich nun die Bezeichnung *Boletus miniatoporus* Secr. für den Schusterpilz angewendet habe, dann dies deshalb, weil diese Bezeichnung in der neueren deutschsprachigen Pilzliteratur die meist verwendete war. In der Liste zur einheitlichen Benennung der Marktpilze von Dr. F. Thellung steht diese wissenschaftliche Benennung an erster Stelle, und die vom Verbande gedruckten Pilzbezeichnungskarten für Ausstellungen usw. führen diese wissenschaftliche Bezeichnung. Es ist in erster Linie Herr Kollege E. Nüesch, der diese Bezeichnung einführte, mit der Begründung, dass die Friessche Festlegung nicht einwandfrei sei. In der Tat scheint unser Altmäister Fries an dem Chaos, das lange Zeit in der Luridigruppe, speziell in der deutschsprachigen Literatur herrschte, nicht ganz unschuldig zu sein. Durch die Arbeit unseres Kollegen A. Knapp im « Puk », 5. Jahrgang, Seite 12, ist seinerzeit dieser gordische Knoten durchschnitten worden, und hat der Wirrwarr in den Auffassungen und Auslegungen der einzelnen Arten dieser Gruppe eine wesentliche Klärung erfahren. Nach Nüesch und Kallenbach soll doch Fries selbst seinen *Boletus erythropus* mit demjenigen von Persoon identifiziert und den netzstieligen *Boletus luridus* Schäff. als Varietät hieher gezogen haben. Wie weit die Festlegung von Fries genügt, um für diesen Pilz, also den Schusterröhrling, einwandfrei als Ausgangspunkt zu dienen, dies zu beurteilen muss ich den Berufenen überlassen. Hier möchte ich aber die Anregung machen, der Klärung des Wertes dieses Pilzes nun auch die endgültige Bereinigung der Nomenklaturfrage folgen zu lassen. Denn, entweder ist nach den Nomenklaturregeln die Änderung berechtigt, dann bleiben wir dabei, oder nicht, dann kehren wir zu Fries zurück. Wenn auch öfters geltend gemacht wird, dass die gelgenden Nomenklaturregeln keine ganz glückliche oder noch weniger gerechte Lösung seien, was ich nicht prüfen kann, so muss ich dem ent-

gegenhalten, dass eine nicht vollkommene Lösung besser ist als gar keine. Es ist bedauerlich, dass man sich in neueren Werken nicht mehr daran hält. Wenn jeder Autor aus der grossen Zahl der Synonyme dasjenige wählt, das ihm am besten passt, dann muss das Chaos in der Pilznomenklatur, das gross genug wäre, noch grösser werden.

Diese Zeilen waren abgeschlossen, als Nr. 6 dieser Zeitschrift und damit der Artikel von Herrn Lohwag « Zur Frage der Geniesbarkeit des Schusterpilzes » in meinen Besitz gelangte. Ich möchte auf die interessanten Ausführungen von Herrn Lohwag nicht näher eintreten, aber in einem Punkte bin ich mit ihm sicher nicht einverstanden. Er konstatiert, dass unser Pilz in den meisten Pilzbüchern (gemeint sind wohl deutschsprachige) als Schusterpilz bezeichnet werde und dass diesen Namen auch *Boletus luridus* führe. Er schreibt dann weiter: « Diese durch den deutschen Namen verursachte Verwirrung bezüglich der beiden Pilze usw. » Nach Lohwag wäre also diese Verwirrung durch den deutschen Namen entstanden. Dem muss ich entgegenhalten, dass die Verwirrung dadurch entstand, dass unser Schusterpilz, mit der wissenschaftlichen Bezeichnung *Boletus luridus* Schäff. und dementsprechend auch mit dem deutschen Beinamen Hexenpilz, Hexenröhrling in fast aller deutschsprachigen populären Pilzliteratur aufgeführt und mit essbar bezeichnet wurde.

Der echte Hexenröhrling fehlte in der Regel, denn er wurde meist verkannt. Entweder hielt man ihn für den Wolfröhrling *Boletus lupinus* Fr. oder auch als Satanspilz *Boletus satanas* Lenz. Bei der grossen Seltenheit des Satanspilzes haben viele Pilzforscher und Pilzkenner denselben in ihrem Leben nie zu Gesicht bekommen und die falschen Auslegungen sind deshalb auch begreiflich. Aber diese Verhältnisse zeigen ganz deutlich, dass der Wirrwarr nicht von der deutschen Be-

zeichnung herröhrt, sie spielt ja praktisch gar keine Rolle, als vielmehr auf der falschen Auslegung und Bestimmung als Hexenpilz *Boletus luridus*. Die Benennung der einzelnen Pilzarten im Volke ist ja örtlich so verschieden, dass diese gar keine Schlüsse zulässt. Die Bezeichnung « Tannenpilz » für unseren Schusterpilz ist, soviel mir bekannt ist, bei uns nicht üblich. Er geht noch als Samtpilz oder Samtröhrling. Die Benennung « Schuppen-

stieliger Hexenpilz » ist gut und charakteristisch, doch für einen Volks-Pilznamen bereits zu langatmig, so dass er sich kaum in der ganzen Länge erhalten wird. Dann bleibt noch « Hexenpilz », was vermieden werden sollte. Ich schlage vor « Schusterpilz » oder « Schusterröhrling »; dieser Name ist kurz und seit längerer Zeit für diesen Pilz in Gebrauch; ging er doch früher parallel zur falschen Bezeichnung Hexenröhrling.

---

## ***Boletus miniatoporus Secr.***

Von Emil Nüesch, St. Gallen.

Heute sind wohl alle, die sich an der bezüglichen Diskussion beteiligten, wenn nicht formell, so doch materiell darüber im klaren, welcher Pilz unter *Boletus miniatoporus* gemeint ist. Ganz abgesehen vom Namen ist es der Pilz, der bei Fries, « Sveriges ätliga och giftiga Svampar », auf Tafel 12, bei Kallenbach, « Die Pilze Mitteleuropas », auf Tafel 30, und bei Maublanc, « Les Champignons » auf Tafel 141 abgebildet ist. Nachdem ich diesen Pilz schon oft ohne jegliche Störung genossen hatte, machte ich vor zirka 20 Jahren die Erfahrung, dass er auch giftig sein kann. Alle meine späteren Kostproben ergaben durchweg Geniessbarkeit. Vielleicht handelte es sich bei meiner damals konstatierten Giftigkeit um eine individuelle, durch den Standort bedingte Ausnahmerscheinung. Das wäre möglich. Auch *Boletus luridus* Schaeffer gilt ja im allgemeinen als geniessbar, und doch wird er, gestützt auf unangenehme Erfahrungen, immer wieder von verschiedenen Seiten, so auch von Lohwag, als verdächtig bezeichnet. Vor zwanzig Jahren war die Artabgrenzung der rotporigen Röhrlinge (*Luridi*) noch keineswegs genügend abgeklärt. Es ist möglich, dass mir damals eine Verwechslung mit einer *miniatoporus* nahestehenden *luridus*-Form unterlaufen ist. Im damaligen Chaos der *Luridi*-Systematik war irren nicht nur menschlich, sondern leicht

möglich. Damit alle Welt den *miniatoporus* sorglos geniessen kann, möchte ich sogar wünschen, dass ich mich Anno dazumal wirklich geirrt habe.

Und nun ein Wort zur Nomenklaturfrage. Gewiss, die internationalen Nomenklaturregeln müssen beachtet werden! Warum und wieso ein erneuter Hinweis auf Befolgung des bekannten, seit Dezennien bestehenden Nomenklaturreglementes auf irgend jemand « sehr ernüchternd » wirken sollte, wie Lohwag bemerkt, ist mir unverständlich.

Ein objektiv wissenschaftlich eingestellter Mykologe betreibt seine Studien doch sicher nur aus sachlichem Interesse an den Pilzen und wird darum fern von affektiver Identifikation des Forschungsobjektes mit der eigenen Person jedermann für jede sachliche Aufklärung und jede Irrtumskorrektur nur dankbar sein.

Lohwag sagt in Nr. 6 unserer Zeitschrift, Seite 74: « In der Deutschen Zeitschrift für Pilzkunde (Jahrgang 1923, Heft 2) schrieb ich über *Boletus miniatoporus Secr.* und kam zu dem Schluss, dass dieser Pilz *Boletus luridus* Schaeffer ist. »

Er gibt sich nun neuerdings Mühe, darzutun, dass seine Anschauung richtig sei, und dass der gegenwärtig in Diskussion stehende